

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 6. Sitzung (24.01.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 55 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 24. Januar 1856.

An das

hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der heutigen 17. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer hat dieselbe beschlossen, den Etat über die für die Jahre 1856 und 1857 auf das Domänengrundstücksvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben, und zwar:

die für Verwendung auf Kunstwerke beanspruchten 8000 fl. und des Kreditrestes von 380 fl., wie auch des weiteren Kreditrestes an der zur Verwendung auf das Eisenwerk Abbruch bewilligten Summe von 60,164 fl. 19 fr.

zu genehmigen.

Ich habe die Ehre, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer von diesem Beschlusse zur dortseitigen gefälligen Berathung Kenntniß zu geben.

Karlsruhe, den 19. Januar 1856.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Junghans.

Beilage Nr. 56 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 24. Januar 1856.

Durchlachtigster Regent,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die Commission der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände, zu dem Zwecke ernannt, diejenigen Gesetze und Verordnungen aufzusuchen, welche seit dem letzten Landtage theils auf dem Wege des Provisoriums, theils als Verordnungen erlassen worden und die dem Bereiche der Gesetzgebung angehören, hat auf den Grund des §. 65 der Verfassungsurkunde den Antrag gestellt, welchem Antrag die zweite Kammer in ihrer heutigen 18. öffentlichen Sitzung beigetreten ist, dahin gehend:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten,

die Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. November 1855 insoweit zur ständischen Zustimmung vorlegen zu lassen, als durch sie den Gemeinden ein Theil des Aufwandes für 10 Straßen auferlegt wird, welche vermöge höchster Entschliefung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Juli und 27. Oktober vorigen Jahres aus dem allgemeinen Verbande ausgeschieden wurden, aber als Militärstraßen oder aus anderen Gründen in ihrem bisherigen Bestand erhalten werden sollen.

Diesen unterthänigsten Antrag legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 22. Januar 1856.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
J u n g h a n n s.

Die Secretäre:
Wagner.
M. Huber.
Carl Kapferer.
Schmalholz.

Beilage Nr. 57 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 24. Januar 1856.

An das

hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer ist durch Beschluß in ihrer heutigen 18. öffentlichen Sitzung dem Antrag der Budgetcommission über den Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1852 und 1853, Antheil der großherzoglichen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn, wornach die

ordentlichen Einnahmen für die Etatsjahre 1852 und 1853 mit	1,577,064 fl. 52 fr.
und die ordentliche Ausgabe mit	616,066 „ 25 „
und bezüglich der badischen Antheile am Reinertrag mit	154,394 „ 17 „

für unbeanstandet erklärt worden, beigetreten.

Ich habe die Ehre, hievon Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer zur dortseitigen gefälligen Berathung Kenntniß zu geben.

Karlsruhe, den 22. Januar 1856.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Jung h a n n s.

Beilage Nr. 58 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 24. Januar 1856.

An das

hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 18. öffentlichen Sitzung beschlossen, dem Antrag ihrer Budgetcommission über den Nachtrag zu dem Berichte über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung in Vergleichung mit den Budgetsätzen pro 1852 und 1853, wornach die Ausgaben des außerordentlichen Etats mit 373,847 fl. 16 kr. für unbeanstandet zu erklären seien, beizutreten.

Von diesem Beschlusse beehre ich mich, Ein hochverehrliches Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger gefälliger Verathung zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 22. Januar 1856.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Junghans.

Beilage Nr. 59 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 24. Januar 1856.

An das

hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 18. öffentlichen Sitzung beschlossen, die Anträge ihrer Budgetcommission über das ordentliche Budget des Ministeriums des Innern für die Etatsjahre 1856 und 1857

Tit. I. II. III. IV. V. VI. VII. und VIII.

anzunehmen, und zwar:

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

I. Bezirks-Justiz und Polizei.

	1856	1857
die Einnahmen mit	208,163 fl.	208,163 fl.
die Ausgaben mit	20,453 „	20,453 „

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium,

mit Ausgaben von 48,800 fl. 48,800 fl.

Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath,

mit Ausgaben von 18,098 fl. 18,098 fl.

Tit. III. Katholischer Oberkirchenrath,

mit Ausgaben von 25,636 fl. 25,636 fl.

Tit. IV. Sanitäts-Commission,

mit Ausgaben von 6,940 fl. 6,940 fl.

Tit. V. General-Landesarchiv,

	1856	1857
mit Ausgaben von	12,310 fl.	12,310 fl.

Tit. VI. Kreisregierungen,

mit Ausgaben von	133,538 fl.	133,538 fl.
----------------------------	-------------	-------------

Tit. VII. Bezirks-Justiz und Polizei,

mit Ausgaben von	1,123,059 fl.	1,123,059 fl.
----------------------------	---------------	---------------

Tit. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei,

mit Ausgaben von nur	227,014 fl.	227,014 fl.
gegenüber der Anforderung im dritten Beilagenheft, S. 28, von 230,014 fl.		

Ich habe die Ehre, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer hievon zur dortseitigen gefälligen Be-
rathung Kenntniß zu geben.

Karlsruhe, den 22. Januar 1856.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Jung h a n n s.

Beilage Nr. 61 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 24. Januar 1856.

Bericht der Budgetcommission

über

die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1852 und 1853 des großherzoglichen Finanzministeriums, die Zollverwaltung Tit. VI. betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten Lauer.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Einnahmen der Zollverwaltung sind nicht nur im Vergleich mit dem Ertrag aller andern indirekten Steuern die bedeutendsten, sondern in staatswirtschaftlicher Beziehung die wichtigsten.

Es sind hier die Mittel gegeben, Industrien hervorzurufen und zu fördern, und statt vereinzelter, erschwerender Zollabgrenzungen, den Handelsverkehr zu schützen und zu erleichtern. Der Zollverein hat diese Aufgaben. Die Wirkungen dieses Schutzes sind außerordentlich. Die Entwicklung der Industrie ist eine fortwährend wachsende, und wenn auch nicht gerade in dem Großherzogthum so sehr hervorragend, in andern, mit den Vorzügen der Steinkohlen und der Eisenerze ausgestatteten Vereinsgegenden von der höchsten Bedeutung.

Der Zollverein ist nahe daran, in industrieller Beziehung eine Unabhängigkeit zu erlangen, wie sie die kühnsten Erwartungen kaum erwarten ließen. Während vor wenigen Jahren noch die Einfuhr der Twiste zu den bedeutendsten zu rechnen war, und dem Verlangen eines höhern Eingangszolles die Vorstellungen anderer Manufakturzweige, wonach die fremden Garne nicht zu entbehren seien, entgegenstuden, decken bereits die so sehr entwickelten und sich allenthalben mehrenden Spinnereien das Bedürfnis, und an die Stelle der fremden Twiste ist nun die Einfuhr roher Baumwolle in solchem Grade getreten, daß diese zu den Gegenständen des massenhaften Verkehrs gehört. Diesen

Entwicklungen, wie überhaupt der höhern Industrie, liegen die Maschinenwerkstätten in notorischer Verbreitung und Bervollkommnung zu Grunde.

Nur allein das geschützte und ausgedehnte Gebiet des Zollvereins hat die in hohem Grade vollendete Bereitung des Rübenzuckers hervorgerufen, welche einen Umfang erreicht, der zu einer außerordentlichen Besteuerung führte. Zu einem großen Theile hängt der Ertrag der Zölle von der Entwicklung der Industrie ab; sie erzeugt durch eigene Erzeugung Gegenstände des Verbrauches, die früher beim Eingang vom Auslande wesentliche Zollerträgnisse lieferten. Im Allgemeinen hängt aber die Größe des Verbrauches, wie der Ertrag anderer indirekten Steuern von dem Wechsel des Getreidewerthes und der Ernte anderer mehr oder minder bedeutender Erzeugnisse ab, und die sehr erklärlichen Schwankungen des Zollertrages im Gesamtergebnisse beruhen daher auf Einwirkungen des verschiedenartigsten Ursprunges. Denn selbst die wesentlichsten Verzollungen von Zucker und Kaffee mehren und vermindern sich je nach den Fluktuationen der Preise derselben und dem Ertrag in den Kolonien.

Im Vergleich zu den vorhergegangenen Jahren 1850 und 1851, welche einen Ausfall von nahe an 300,000 fl. nachgewiesen, schließen die vorliegenden Rechnungen im Gesamtergebnisse, unter Zollverwaltung, mit einer Mehreinnahme von 342,449 fl. 29 fr.

Beinahe alle Rubriken der Einnahmen ergaben Ueberschüsse den Budgetsätzen gegenüber, und die ausnahmsweise beiden Rückschläge bei den Einnahmen unter A. Ordentlicher Etat, sind wieder bei den Ausgaben, als durchlaufende Kosten, ausgeglichen.

Ebenso übersteigen die wirklichen Einnahmen unter dem Tit. II. Unmittelbare Einnahmen, alle Voranschläge, mit Ausnahme des Zestetter und Lotstetter, auf den Grund eines Vertrages mit der Schweiz aufgehobenen Transitzolles.

Unverkennbar hatte sich der Verkehr gehoben, denn alle damit in Verbindung stehenden Gefälle an Rheinoctroi, Wasserzöllen auf Nebenflüssen, Brücken, Hafens-, Krähnen-, Lager- und Waaganstalten weisen Ueberschüsse nach.

Die Mehreinnahme an Rheinoctroi von 72,905 fl. 33 fr. über den Budgetsatz von 163,080 fl., wiewohl größten Theils der großh. hessischen Regierung zufließend, ist um so bedeutungsvoller, als gerade vorher, am 1. Oktober 1851, der ermäßigte Rheinzolltarif in Kraft getreten war.

Unwiderlegbar geht daraus die Fähigkeit zu einem außerordentlichen Emporblühen der Rheinschiffahrt hervor. Wie sollte es ihr fehlen bei dem hinzugetretenen mächtigen Verbindungsmittel der Eisenbahnen und der dadurch gewonnenen Ergänzungen des großen Verkehrs? Alle Bedingungen sind dazu vorhanden, wenn die Fesseln der Rheinoctrois abgenommen und an die Stelle eines durchaus unhaltbaren Tarifes Normen gesetzt werden, wie sie alle Interessen erheischen und sie alle Erfahrungen als die wohlbegründetsten erweisen.

Es ist kaum glaublich, wie eine solche, allseitigen Ansprüchen zusagende, unerläßliche Maßregel irgend Hindernissen oder Bedenken begegnen kann. Jeder Tag verstärkt die Nothwendigkeit der Verständigung. Denn die Ermäßigung des Tarifes von 1851, welche ohnehin eine den Kosten der Frachten auf dem Rheine, bei den Artikeln des massenhaften Verkehrs, gleichkommende Detrouibelastung beibehält, genügt heute nicht mehr, nachdem die Schienenverbindungen von Havre und Boulogne nach der Schweiz mit hohen Vorzügen in Concurrenz getreten sind und in der unmittelbaren Nähe des Rheines theils parallel Eisenbahnen vollendet und dem Betrieb übergeben wurden, theils in ihrer ganzen Ausdehnung längs des Rheines zur Ausführung kommen werden.

Es ist ein Gebot der Zeit wachsender Ansprüche an den Staat und daraus hervorgehender höherer Besteuerungen und der erfreulichen Richtung der Gegenwart in der Widmung zu industriellen Unternehmungen von großartiger Bedeutung, diese Interessen zu fördern, und eine Befriedigung zu gewähren, wie sie nur nach allen Seiten als eine der erwünschtesten Erscheinungen betrachtet werden kann.

Mit voller Anerkennung sprechen wir es aus, wie die letzten Protokolle der Central-Rheinschiffahrts-Commission eben so zeitgemäße als umfassende Anträge der großherzoglichen Regierung zu erkennen geben, und wie wir deshalb nur

wünschen können, daß sie von einem nahen Erfolg sein möchten und jedenfalls der so wichtigen Angelegenheit unausgesetzte Sorge gewidmet werde.

Der Ertrag an Wasserzöllen von Nebenflüssen hat in den beiden Jahren den Budgetsatz um 106,465 fl. überstiegen. Der Voranschlag war auf den geringern Ertrag der Jahre 1848 und 1849 berechnet. Dem gehobenen Verkehr ist aber immerhin der wesentlichste Einfluß zuzuschreiben.

Eine verhältnismäßige Minderung des Wasserzolltarifes auf diesen Nebenflüssen kann nicht ausbleiben, sobald eine Verständigung über die Rheinoctroi zu Stande gekommen sein wird. Diese Verständigung in der Würdigung der Hauptinteressen hat aber vorherzugehen. Dem gefesselten Körper genügt eine freiere Bewegung der Arme nicht. Der Hauptverkehr beruht auf der Rheinschiffahrt.

In annäherndem Verhältniß und in Verbindung mit dem Einfluß der großen Bewegung des Handels hatten die Brückengefälle und die Hafens-, Krähens-, Lagerhaus- und Waaganstalten die Voranschläge überschritten.

Im Vergleich mit diesen Mehreinnahmen sind die Ueberschreitungen bei den Ausgaben im

Ordentlichen Etat. Tit. I.

von keiner Erheblichkeit. Der größere Posten erklärt sich in der Bezeichnung: „Als Revenuenantheil an andere Vereinstaaaten“ als Folge der Abrechnung.

Ebenso bezieht sich die Mehrausgabe unter

Tit. II. des ordentlichen Etats

auf die Rückzahlungen bei dem Rheinoctroi.

Die Mehrausgaben bei den Brücken veranlassen hauptsächlich die nothwendigen Herstellungen derselben bei Hünningen und Altbreisach.

Die höhere Ausgabe unter

Tit. III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten

bezieht sich insbesondere auf zufällige Ausgaben.

Die Erläuterungen erwähnen dabei der Zollrückvergütungen zu gewerblichen Zwecken, namentlich behufs der Einfuhr der Baumwollspinnmaschine.

Bei der hohen Bedeutung dieses Industriezweiges ist eine solche Berücksichtigung sehr gerechtfertigt und wohl zu erwarten, daß die Maschinenwerkstätten sich auch diese Fertigkeiten aneignen werden.

Der außerordentliche Etat

führt noch vorübergehende Verwendungen zur Erweiterung des Neckarhafens in Mannheim und zur Wiederherstellung des Rheinhafens bei Kehl auf. Die Nothwendigkeit derselben erheischt einen außerordentlichen Kredit zu diesen Zwecken.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantragt:

die Rechnungsnachweisungen der Zollverwaltung

A. im ordentlichen Etat:

mit einer Einnahme von	5,782,577 fl. 13 fr.
„ „ Ausgabe von	1,923,867 „ 58 „

B. im außerordentlichen Etat:

mit einer Einnahme von	1,104 fl. 12 fr.
„ „ Ausgabe von	35,071 „ 58 „

als gerechtfertigt anzuerkennen.

Ergebnisse der I. Abtheilung.

Die I. Abtheilung des Etats, welche die Einnahmen und Ausgaben der ordentlichen und außerordentlichen Etats umfaßt, zeigt sich im Vergleich mit dem Vorjahre in der That als ein sehr günstiges Resultat. Die Einnahmen sind um 1,104 fl. 12 fr. und die Ausgaben um 35,071 fl. 58 fr. abgenommen.

II. Die ordentlichen Einnahmen.

Die ordentlichen Einnahmen sind im Vergleich mit dem Vorjahre um 1,104 fl. 12 fr. abgenommen. Dasselbe gilt von den ordentlichen Ausgaben, welche um 35,071 fl. 58 fr. abgenommen sind.

III. Die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben.

Die außerordentlichen Einnahmen sind im Vergleich mit dem Vorjahre um 1,104 fl. 12 fr. abgenommen. Die außerordentlichen Ausgaben sind um 35,071 fl. 58 fr. abgenommen.

Die außerordentlichen Einnahmen.

Die außerordentlichen Einnahmen sind im Vergleich mit dem Vorjahre um 1,104 fl. 12 fr. abgenommen. Die außerordentlichen Ausgaben sind um 35,071 fl. 58 fr. abgenommen.

Beilage Nr. 62 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 24. Januar 1856.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, einige Aenderungen des Strafgesetzbuches betreffend.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Stengel.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der Entwurf eines Gesetzes über einige Abänderungen des Strafgesetzbuches, welcher Ihnen in der Sitzung vom 15. Januar d. J. übergeben wurde, enthält

I. in den Art. 1 und 2 einen Vorschlag, wodurch die Oeffentlichkeit der Hinrichtungen, welche durch den §. 11 des Strafgesetzbuches vorgeschrieben ist, beschränkt wird, und sodann

II. in demselben Art. 1 eine neue, wesentliche Aenderungen der §§. 639 und 642 des Strafgesetzbuches bezweckende Fassung dieser Paragraphen.

Von Ihrer Commission beauftragt, beehre ich mich, Ihnen deren übereinstimmende Ansicht in Folgendem vorzutragen:

Zu I.

Zu §. 11 des Strafgesetzbuches.

Der §. 11 des Strafgesetzbuches setzt fest:

„Die Todesstrafe soll durch Enthauptung öffentlich vollzogen werden.“

Der Entwurf will die Oeffentlichkeit der Hinrichtung nicht aufheben, sondern nur beschränken; er will nur das

seinen Zweck, die Abschreckung, erfahrungsgemäß nicht nur nicht erreichende, sondern im Gegentheil in vielfachen Beziehungen verderbliche, öffentliche Schauspiel der Hinrichtungen beseitigen.

Wir erlauben uns, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführung hinzuweisen, welche die Regierungsvorlage zur Begründung des Entwurfs enthält. Wir sind damit einverstanden.

Durch die Beschränkung der Öffentlichkeit dürfen aber die Garantien einer geordneten Vollstreckung nicht verloren gehen. Der Entwurf trifft die deshalb erforderlichen Vorkehrungen; die Anwesenheit der Behörden und Urkundspersonen, welche er vorschreibt, genügt zu diesem Zwecke.

Unter die Personen, welchen der Zutritt gestattet werden muß, hat man außer denjenigen, welche der zweite Absatz des Entwurfs nennt, anderwärts noch die Verwandten des Verletzten, die Berichterstatter der Journale, die Angehörigen des Richter- und Advokatenstandes, Aerzte, Gemeindebeamten und diejenigen, welche auf der Geschwornenliste stehen, aufgenommen. Als eine Bürgschaft für eine geordnete Vollstreckung ist der freie Zutritt dieser Personen nicht erforderlich und durch das Strafgesetz nicht zu gebieten. Wir sind daher damit einverstanden, daß der Entwurf dieselben nicht erwähnt. Den hier untergeordneten persönlichen oder wissenschaftlichen Interessen wird die Regierung bei dem Vollzuge Rechnung tragen, und es kann ihr ebenso überlassen werden, hierüber und über die Förmlichkeiten der Vollstreckung die erforderlichen Vorschriften in einer Vollzugsverordnung zu geben, wie ihr nach dem Strafgesetzbuche die Bestimmung der Art der Enthauptung anheimgegeben ist.

Hiernach mit dem Inhalte dieses Paragraphen einverstanden, haben wir nur die Entfernung des Wortes „bestimmten“ zu beantragen, weil dasjenige, was es, wie wir glauben, ausdrücken soll, durch die Worte „auf besonderes Ansuchen“ genügend bezeichnet ist. Sollte aber dem Worte eine andere Bedeutung zu geben sein, so bleibt es zweifelhaft, wer die bestimmten Personen sind, denen der Zutritt auf besonderes Ansuchen zu gestatten ist.

Zu II.

Der zweite Theil des Entwurfs bezieht sich auf die Bestrafung der Landstreicherei. Die §§. 639 und 642 des Strafgesetzbuches sollen abgeändert werden.

Zu §. 639.

Die beabsichtigte Aenderung dieses Paragraphen ist eine zweifache; einmal, indem eine Bestrafung der Landstreicher durch die Gerichte künftig nur auf Antrag der Polizeibehörde stattfinden und zum andern, indem die Strafe des Rückfalls erhöht werden soll.

Um die Bedeutung dieser Aenderungen vollständig zu erkennen, muß man sich die bestehende Gesetzgebung vergegenwärtigen.

Nach der ältern Gesetzgebung wurde die Landstreicherei in der Regel polizeilich, und zwar vorzugsweise mit körperlicher Züchtigung bestraft; eine Strafart, welche anderwärts als die geeignetste für dieses Vergehen neuerlich wieder eingeführt wurde.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Polizeibehörden und der Gerichte zum Einschreiten gegen Landstreicher und über das wechselseitige Verhältniß dieser Behörden sind dormalen insbesondere der §. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1840, die polizeiliche Verwahrungsanstalt betreffend, und der §. 639 des Strafgesetzbuches maßgebend. Der erste bestimmt:

„Inländer, welche wegen Landstreicherei . . . schon zweimal gerichtlich erkannte Strafen erstanden haben oder wegen Landstreicherei bereits sechsmal polizeilich gestraft worden sind, ohne daß zwischen dem

einen und dem andern Straffall ein Jahr verflossen ist, . . . können, wenn sie keinen ihren Unterhalt sichernden Erwerb nachzuweisen vermögen, zur Verpflegung und Beschäftigung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt gebracht werden.“

Der §. 639 des Strafgesetzbuches dagegen schreibt vor:

„Wer wegen Herumziehens außer seinem Wohnsitz, ohne ordentlichen Erwerbszweig, oder genügende Mittel seines Unterhaltes, und ohne Nachweisung eines erlaubten Zweckes, im Verlauf der letzten drei Jahre zweimal polizeilich bestraft worden ist, wird, im Falle der Wiederholung, als Landstreicher mit geschärfstem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.“

Inwiefern diese beiden Gesetze neben einander bestehen, ist nach dem Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches vom 5. Februar 1851 zu entscheiden, welches in §. 5 sagt:

„Neben dem Strafgesetzbuch bleiben bestehen
16) überhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen, insofern darüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmung enthält.“

Das Strafgesetzbuch enthält nun aber nach dem Obigen, daß der in den letzten drei Jahren zweimal polizeilich als Landstreicher Bestrafte im dritten und mithin nach §. 183 des Strafgesetzbuches auch in allen folgenden Fällen gerichtlich zu bestrafen sei. Die früher ohne Rücksicht auf die Zahl der Rückfälle unbeschränkte Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Bestrafung der Landstreicher wird sich daher nunmehr in der Regel auf die zwei ersten Straffälle beschränken, und eine Anwendung des §. 1 des Gesetzes über die polizeiliche Verwahrungsanstalt wird in dieser Richtung nicht leicht mehr vorkommen.

Der Polizeibehörde bleibt zwar das Recht, einen wegen Landstreicherei zweimal gerichtlich Bestraften, sogleich nach erstandener Strafe und ohne daß er sich eines weiteren Vergehens schuldig macht, in die polizeiliche Verwahrungsanstalt verbringen zu lassen. Sie wird jedoch von diesem Rechte nicht leicht sofort Gebrauch machen, sondern sich vorerst überzeugen wollen, ob die erstandene Strafe nicht Besserung bewirkt habe; ist aber eine solche nicht eingetreten, verfällt der Bestrafte wiederholt in das Vergehen der Landstreicherei, so liegt ein Rückfall vor, welcher abermals die Zuständigkeit der Polizei ausschließt und jene der Gerichte begründet. — Die weitere Voraussetzung, unter welcher nach dem mehrerwähnten §. 1 die Polizeibehörde einen Landstreicher in die polizeiliche Verwahrungsanstalt bringen lassen kann, nämlich die Voraussetzung, daß er sechsmal polizeilich bestraft worden ist, ohne daß zwischen dem einen und dem andern Straffalle ein Jahr verflossen ist, kann aber nie mehr eintreten, weil schon im dritten Straffalle die gerichtliche Zuständigkeit begründet und die polizeiliche ausgeschlossen ist.

Der §. 639 des Strafgesetzbuches hat hiernach die Zuständigkeit der Polizeibehörden und die Anwendbarkeit des §. 1 des Gesetzes über die polizeiliche Verwahrungsanstalt sehr wesentlich beschränkt.

Wir können dies nicht gut heißen. Die Maßregeln gegen Landstreicher gehören recht eigentlich in das Gebiet der Polizei, und nicht in jenes der Justiz; denn es handelt sich weniger darum, Jemanden, welcher ein Verbrechen begangen hat, zu bestrafen, als ihn von dem Wege zum Verbrechen abzulenken. Man wird es daher auch der Polizeibehörde überlassen können, zu erwägen, welche Mittel sie dazu nöthig hat, ob die ihr selbst gesetzlich zustehenden ausreichen oder ob sie die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen habe.

Es liegt daher in der Natur der Sache, daß das gerichtliche Verfahren von dem Antrage der Polizeibehörde abhängig gemacht werde, wie in dem Entwurfe vorgeschlagen wird. Erhält derselbe Gesetzeskraft, so ist es in das Ermessen der Polizeibehörde gelegt, einen Landstreicher innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit selbst zu bestrafen oder ihn unter den Voraussetzungen des wieder mehr in Wirksamkeit tretenden §. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 in der

polizeilichen Verwahrungsanstalt unterzubringen oder in den schwereren und gesetzlich dazu geeigneten Fällen den Gerichten zu übergeben. Eine Folge davon wird sein, daß eine Reihe leichterer Fälle, welche nach der dermalen bestehenden Gesetzgebung als wiederholte Rückfälle gerichtlich zu bestrafen waren, von den Polizeibehörden in kürzerem und doch entsprechendem Verfahren abgewandelt und Zeit und Kosten erspart werden.

Wir sind daher mit dem ersten, zum §. 639 vorgeschlagenen Zusatz, wornach die gerichtliche Thätigkeit nur „auf Antrag der Polizeibehörde“ eintritt, einverstanden.

Dagegen tragen wir Bedenken, dem zweiten Zusatz, wornach ein gerichtlich verurtheilter Landstreicher „bei weiterem Rückfalle mit geschärftem Arbeitshause bis zu einem Jahre bestraft werden soll,“ unsere Zustimmung zu ertheilen.

Nach der bestehenden Gesetzgebung wird der erste und zweite Fall der Landstreicherei polizeilich, in der Regel mit Amtsgefängniß bis vier Wochen bestraft; im Falle abermaliger Wiederholung erkennt das Gericht geschärfte Kreisgefängnißstrafe bis zu sechs Monaten (§. 639 des Str. G. B.); bei weiteren Rückfällen wird diese Strafe in erhöhtem Maße erkannt. Arbeitshausstrafe darf nur in einem Ausnahmefalle (§. 641) erkannt werden und eine Verwandlung der Kreisgefängnißstrafe in Arbeitshaus oder eine andere härtere Strafart findet nicht statt.

Der Entwurf läßt es hinsichtlich des ersten gerichtlich zu bestrafenden Falles bei der bestehenden Gesetzgebung; ein weiterer Rückfall aber soll nicht mehr mit Kreisgefängniß, sondern mit geschärftem Arbeitshause bis zu einem Jahre bestraft werden; weitere Rückfälle sind daher mit erhöhter geschärfter Arbeitshausstrafe nach den Regeln der §§. 183 u. ff. des Strafgesetzbuches bedroht.

Der Entwurf weicht hiernach von den Bestimmungen des Strafgesetzbuches wesentlich ab, indem er den zweiten gerichtlich zu bestrafenden Fall als eigenes Verbrechen auszeichnet und nicht mit der gewöhnlichen Rückfallsstrafe, sondern mit einer andern Strafart, mit Arbeitshaus bedroht.

Wir sehen zu einer solchen, in eine Reihe anderer Bestimmungen des Strafgesetzes, namentlich in den Titel VII, von der Bestrafung des Rückfalls, tief eingreifenden und deshalb bedenklichen Aenderung keinen genügenden Grund. Wir geben zwar der Begründung des Entwurfes zu, daß für den wiederholten Rückfall die Kreisgefängnißstrafe in einzelnen Fällen eine zu milde Strafart sein kann; allein wir machen darauf aufmerksam, daß in einem solchen Falle, nach dem wieder mehr in Wirksamkeit tretenden Gesetze über die polizeiliche Verwahrungsanstalt, die Polizeibehörde die Verbringung des rückfälligen Landstreichers in die polizeiliche Verwahrungsanstalt auf zwei und auf vier Jahre, ja selbst auf unbestimmte Zeit anordnen kann. Es ist daher gewiß unnöthig, nebenbei noch eine Arbeitshausstrafe durch die Gerichte erkennen zu lassen.

Wir beantragen daher den Strich der Worte:

„und bei weiterem Rückfalle mit geschärftem Arbeitshause bis zu einem Jahre.“

Zu §. 642.

Die neue Fassung dieses Paragraphen weicht an zwei Stellen von der Fassung des §. 642 des Strafgesetzbuches ab. Dieses braucht den Ausdruck „verurtheilt wird“; der Entwurf setzt dafür „verurtheilt ist“.

Da die Verurtheilung zur Gefängnißstrafe und die Anordnung der polizeilichen Aufsicht oder Landesverweisung gleichzeitig in demselben Urtheile erfolgt, so ist der Ausdruck des Strafgesetzbuches wohl der richtige, und seine Beseitigung dürfte auf einem Redactionsversehen beruhen.

Wir beantragen daher statt des Wörtchens „ist“, zu setzen „wird“.

Die andere Abänderung, welche der Entwurf beabsichtigt, besteht darin, daß der Ausländer, welcher gerichtlich verurtheilt wird, neben der Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe mit Landesverweisung bestraft werden soll.

Bisher konnte gegen einen Ausländer wegen Landstreicherei nur alsdann auf Landesverweisung erkannt werden,

wenn er zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde. Dieses konnte aber nur der Fall sein, wenn er mit Waffen, mit Diebschlüsseln u. dgl. betreten wurde. §. 43 und 641 des Strafgesetzbuches.

Diese beschränkte Anwendbarkeit der Landesverweisung gegen Ausländer, welche die Staatsregierung nicht gehörig zu überwachen vermag und durch welche die öffentliche Sicherheit am meisten gefährdet wird, scheint uns nicht begründet, und wir stimmen daher dem Entwurfe bei.

Zu Art. 2.

Nach dem oben zu §. 11 Vorgetragenen gibt uns dieser Artikel zu keiner weiteren Bemerkung Veranlassung. Wir schließen mit dem Antrage, daß es Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, gefällig sein möge, diesem Gesetzesentwurfe mit den von uns vorgeschlagenen Abänderungen beizustimmen.

! rrr? und für? rrirgän?

Durchlauchtigster Regent,

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]